



## Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK) vom 14. November 2024 zu den Preisen der Arzneimittel, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet werden

Gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG) und Artikel 1 des Reglements der EKK vom 1. Februar 1966 unterbreitet die EKK dem Bundesrat folgende

### EMPFEHLUNG

#### Hintergrund

Der Zugang der Konsumentinnen und Konsumenten zu Arzneimitteln, die Kosten der Arzneimittel sowie deren Auswirkungen auf die Krankenkassenprämien stellen eine prioritäre Herausforderung für die Konsumpolitik dar. Denn die hohen Arzneimittelpreise können den Zugang der Konsumentinnen und Konsumenten zu diesen Arzneimitteln erschweren oder sogar verunmöglichen. Ausserdem wirken sie sich auf die Höhe der Krankenkassenprämien aus. Wenn Arzneimittel teuer sind, müssen die Versicherer zur Deckung der Ausgaben die Prämien erhöhen. Das wiederum treibt die Gesundheitskosten für die Konsumentinnen und Konsumenten in die Höhe, die jedes Jahr höhere Prämien bezahlen müssen. Vor diesem Hintergrund schien es der EKK notwendig, die vorliegende Empfehlung zu den Preisen von Arzneimitteln zu verabschieden, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet werden. Ausgenommen sind dabei die Preise der nicht vergüteten Arzneimittel, bei denen die Preisfestsetzung dem freien Markt unterworfen ist.

#### I. Geltender gesetzlicher Rahmen

Nicht alle auf dem Schweizer Markt zugelassenen Arzneimittel werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), sprich der Grundversicherung, vergütet. Einzig die Ausgaben für Arzneimittel auf der Spezialitätenliste (SL), für die das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Preis festgesetzt hat, werden zurückerstattet.<sup>1</sup>

Um in die SL aufgenommen zu werden, müssen Arzneimittel in der Regel den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) entsprechen.<sup>2</sup> Das BAG sorgt dafür, dass die Arzneimittel zweckmässig und qualitativ hochstehend, gleichzeitig aber auch möglichst preisgünstig sind.<sup>3</sup> Dazu beurteilt es die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit einerseits anhand eines Vergleichs mit dem durchschnittlichen Preis anderer Arzneimittel zur Behandlung derselben Krankheit (therapeutischer Quervergleich) und andererseits anhand eines Vergleichs mit dem Durchschnitt der Preise desselben Arzneimittels in den neun Referenzländern (Auslandpreisvergleich).<sup>4</sup>

Bei der Aufnahme von Generika und Biosimilars in die SL konzentriert sich das BAG ausschliesslich auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit, da die Wirksamkeit und Zweckmässigkeit ja identisch sind mit dem Originalpräparat (bzw. bei Biosimilars mit dem Referenzpräparat), auf dem sie basieren. Diese Arzneimittel gelten im Einklang mit der sogenannten Preisabstandsregel als wirtschaftlich, wenn ihr Fabrikabgabepreis unter demjenigen des Originalpräparats (bzw. bei Biosimilars des Referenzpräparats) liegt, mit dem sie austauschbar sind. Gemäss der Abstandsregel müssen Generika abhängig vom Marktvolumen des Originalpräparats 20–70 Prozent günstiger sein als dieses; bei den Biosimilars liegen die verlangten Preisabstände bei 20–35 Prozent.<sup>5</sup> Auf diese Weise wird berücksichtigt, dass bei Generika keine Forschungs- und Entwicklungskosten anfallen.

<sup>1</sup> Eine Einzelfallvergütung durch die OKP für lebenswichtige Arzneimittel mit erwartetem hohem Nutzen ist möglich, auch wenn sie nicht auf der SL stehen (Art. 71a–d Verordnung über die Krankenversicherung KVV).

<sup>2</sup> Art. 32 Abs. 1 Krankenversicherungsgesetz (KVG) i. V. m. Art. 65 Abs. 3 KVV.

<sup>3</sup> Art. 43 Abs. 6 KVG i. V. m. Art. 65b Abs. 1 KVV.

<sup>4</sup> Art. 65b Abs. 2 KVV i. V. m. den Art. 65b<sup>ter</sup> und 65b<sup>quater</sup> KVV.

<sup>5</sup> Art. 65c und Art. 65c<sup>ter</sup> KVV.

Nach ihrer Aufnahme in die SL überprüft das BAG die Arzneimittel alle drei Jahre (dreijährliche Überprüfung) und kontrolliert, ob sie die WZW-Kriterien nach wie vor erfüllen. Wie bereits beim Aufnahmeverfahren erfolgt diese Überprüfung gewöhnlich anhand eines therapeutischen Quervergleichs und eines Auslandspreisvergleichs.

Ergibt die Überprüfung, dass der geltende Fabrikabgabepreis zu hoch ist, so verfügt das BAG eine entsprechende Preissenkung. Diese Preissenkung tritt am 1. Dezember des Überprüfungsjahres in Kraft. Befindet sich der dem geltenden Höchstpreis zugrundeliegende Fabrikabgabepreis unter dem bei der dreijährlichen Überprüfung ermittelten Preis, rechtfertigt dies hingegen keine Preiserhöhung.

Auch für Generika und Biosimilars wird die Wirtschaftlichkeit alle drei Jahre anhand der Preisabstandsregel überprüft. Der verlangte Abstand zwischen dem Preisniveau des Originalpräparats (bzw. des Referenzpräparats) und demjenigen des Generikums (bzw. des Biosimilars) ist allerdings geringer als die beim Aufnahmeverfahren geltenden Preisabstände. Generika müssen abhängig vom Marktvolumen des Originalpräparats 15–40 Prozent günstiger sein als dieses; bei den Biosimilars liegen die verlangten Preisabstände bei 10–20 Prozent.<sup>6</sup> Das BAG teilt der Inhaberin der Zulassung für ein Generikum jeweils den ab 1. Dezember vorgesehenen Preis des Originalpräparates (bzw. des Referenzpräparats) mit.

## II. Anhaltendes Kostenwachstum bei den Arzneimitteln

In seiner Medienmitteilung vom 26. September 2024 informierte der Bundesrat darüber, dass die monatlichen Krankenkassenprämien 2025 aufgrund des anhaltenden Kostenwachstums im Gesundheitsbereich erneut steigen werden. Alle Kostengruppen (ambulante Behandlungen in Arztpraxen und Spitälern, stationäre Spitalbehandlungen, Medikamente, Pflegeheime usw.) hätten zu diesem Kostenanstieg beigetragen. Ebenfalls betont wird in der Mitteilung, dass die starke Kostenzunahme auf eine Vielzahl von Faktoren zurückzuführen sei, etwa auch auf neue Medikamente und Behandlungsmöglichkeiten.<sup>7</sup>

Neue Behandlungsmöglichkeiten sind zwar grundsätzlich begrüßenswert, nach Ansicht der EKK muss das Kostenwachstum aber in Grenzen gehalten werden, damit das Gesundheitssystem nachhaltig finanzierbar bleibt. Die Kostendämpfung ist eine Daueraufgabe, die in mehreren Bereichen von verschiedenen Akteuren immer wieder neu in Angriff genommen werden muss.

Betonen möchte die EKK in diesem Zusammenhang die vom Bundesrat zur Kostendämpfung bei den Arzneimitteln bereits ergriffenen Massnahmen. Dazu gehören beispielsweise die Änderungen im Bereich der Generika-Regelungen, eine erneute ausserordentliche Preisüberprüfung, die Erweiterung des Länderkorbs beim Auslandspreisvergleich, die Senkung des preisbezogenen Zuschlags des Vertriebsanteils, eine zusätzliche Überprüfung der Aufnahmebedingungen bei jeder Indikationserweiterung sowie eine neue dreijährliche periodische Überprüfung der Bedingungen zur Aufnahme in die SL.<sup>8</sup> Des Weiteren hat der Bundesrat die Teilrevision des KVG (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1) vom 21. August 2019<sup>9</sup> sowie die Änderungen der KVV und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 22. September 2023 (Einzelfallvergütung, kostensenkende Massnahmen und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit) sowie vom 8. Dezember 2023 (Anpassung Vertriebsanteil von Arzneimitteln)<sup>10</sup> verabschiedet.

Trotz dieser Massnahmen sind die Kosten der von der OKP vergüteten Arzneimittel nicht gesunken, sondern sogar gestiegen. Gemäss den Zahlen des BAG ist der Anteil der Arzneimittelkosten an den Gesamtkosten zulasten der OKP zwischen 2014 und 2021 von 5,8 auf 8 Milliarden Franken gestiegen. Zurückzuführen ist dies in erster Linie auf die Aufnahme neuer, sehr kostspieliger Arzneimittel in die SL.<sup>11</sup>

Die EKK ist sich der Komplexität des Systems sowie der Schwierigkeiten bei der Preisfestsetzung der vergüteten Arzneimittel aufgrund der unterschiedlichen Interessen sowie der Herausforderungen in diesem Bereich bewusst. Bei der Aufnahme von Arzneimitteln in die SL und deren dreijährlichen Überprüfung muss das BAG denn auch zahlreiche Interessen miteinander in Einklang bringen. Die Patientinnen und Patienten möchten rasch Zugang zu wirksamen Behandlungen haben und dies zu vernünftigen Preisen, die Pharmaunternehmen fordern eine schnelle Rückerstattung von Arzneimitteln zu einem rentablen Tarif sowie zusätzliche Unterstützung für ihre Innovationsbemühungen, während die Versicherer ein finanzierbares Gesundheitssystem anstreben. Auch die Dämpfung des Kostenanstiegs in der OKP, die Gewährleistung von Qualität und Sicherheit im Gesundheitsbereich, die Versorgungssicherheit sowie die Innovationsförderung bei den Arzneimitteln sind Herausforderungen, denen das BAG bei seinen Entscheidungen Rechnung tragen muss.

<sup>6</sup> Art. 65d<sup>bis</sup> und Art. 65d<sup>ter</sup> KVV. Für Erläuterungen zum Unterschied der Preisabstände für Generika, die für das Aufnahmeverfahren bzw. die dreijährliche Überprüfung gelten, siehe Kommentar zur Änderung der KVV & KLV vom 1.2.2017, S. 7.

<sup>7</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102592.html>.

<sup>8</sup> Kommentar zur Änderung der KVV & der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. Juni 2009, S. 3. Siehe auch: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-27835.html>.

<sup>9</sup> BBl 2019 6177. Siehe auch: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/kostendaempfung-kv/massnahmen-zur-kostendaempfung-paket-1b.html>.

<sup>10</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-versicherungen/gesetzgebung-krankenversicherung/krankenversicherung-revisionsprojekte-abgeschlossen.html>.

<sup>11</sup> Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 14.11.2023, Nachkontrolle zur Inspektion «Spezialitätenliste der OKP: Aufnahme und Überprüfung von Medikamenten», Ziff. 2.4 und 3.1.4.

### III. Vorschläge der EKK

Angesichts all dieser Elemente unterbreitet die EKK dem Bundesrat mehrere Empfehlungen.

1. Organisation einer nationalen öffentlichen Debatte über die Kostenübernahme von sehr teuren Arzneimitteln durch die Grundversicherung als prioritäres Anliegen.

Wie von der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) in ihrem [Postulat 23.4342](#) «Abrechnung sehr kostspieliger Medikamente zulasten der OKP klären» erwähnt, wirft die Rückvergütung sehr teurer Medikamente über die OKP ethische Grundsatzfragen auf. Diese sind sehr heikel, weshalb ihre Beantwortung nicht allein dem BAG überlassen werden kann. Es wäre im Gegenteil sehr wichtig, dass der Bundesrat diesen Fragen Priorität einräumt, eine umfassende gesellschaftliche Debatte darüber lanciert und für diesen Bereich klare Leitlinien definiert.

Allein die Anwendung der WZW-Kriterien auf sehr kostspielige Arzneimittel wird nicht ausreichen, um die Gesundheitskosten im Arzneimittelbereich einzudämmen. Wie zuvor bereits erwähnt, haben die bisher zur Überprüfung etablierter Arzneimittel ergriffenen Massnahmen Einsparungen von mehr als 1,5 Milliarden Franken ermöglicht. Doch trotz dieser Massnahmen konnte der Anteil der Arzneimittelkosten an den von der OKP insgesamt vergüteten Kosten nicht gesenkt werden, da zahlreiche neue Arzneimittel mit sehr hohen Preisen in die Liste aufgenommen wurden.<sup>12</sup> Daher müssen bei der Kostenübernahme für neue sehr teure Arzneimittel durch die OPK nun Grenzen gezogen werden, sodass ein gerechter Umgang mit diesen Kosten gefördert wird.<sup>13</sup>

Die EKK begrüsst zwar die Annahme des Postulats 23.4342 durch den Bundesrat, bedauert allerdings, dass dieser sich nicht im Einzelnen zu den Massnahmen äussert, die er zur Lancierung einer nationalen öffentlichen Debatte zu diesem Thema mit den Kantonen zu ergreifen gedenkt. Sie fordert daher den Bundesrat auf, genauer zu erläutern, wie die Öffentlichkeit in diese nationale Debatte einbezogen werden soll und vor allem wie die entsprechende Planung aussehen könnte.

2. Bewahrung der Transparenz bei der Preisfestsetzung sehr kostspieliger Arzneimittel durch Anwendung von Preismodellen.

Laut der EKK ist bei der Festsetzung der Preise von durch die OKP vergüteten Arzneimitteln Transparenz das oberste Gebot. So äussert sie vor allem Vorbehalte in Bezug auf die Vorlage zur KVG-Änderung betreffend Artikel 52c, die zurzeit im Parlament hängig ist.<sup>14</sup> Dieser Artikel sieht vor, dass die Preismodelle für hochpreisige Arzneimittel nicht dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) unterstellt werden müssen.<sup>15</sup>

Sollte diese Ausnahme vom Zugang zu amtlichen Dokumenten angenommen werden, wären Informationen zur Höhe, zur Berechnung oder zu den Modalitäten von Rückerstattungen an die Versicherer oder an den Fonds für Rückerstattungen gestützt auf Tarifverträge, Vereinbarungen oder Verfügungen des BAG für Dritte nicht zugänglich. Somit müssten Zugangsgesuche für entsprechende Informationen gestützt auf das BGÖ abgelehnt werden. Das BAG wendet solche vertraulichen Preismodelle übrigens bereits an, obwohl die gesetzliche Grundlage dafür, also Artikel 52c E-KVG, noch nicht in Kraft ist und die jüngsten Empfehlungen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten ebenfalls klar für eine Bekanntgabe der entsprechenden Informationen sprechen.<sup>16</sup> Der Bundesrat rechtfertigt seine Haltung damit, dass der Zugang der Öffentlichkeit zum Preisfestsetzungsverfahren auf internationaler Ebene auch in vielen anderen Ländern eingeschränkt sei.<sup>17</sup> Wäre diese Vertraulichkeit nicht gewährleistet, so müssten die Behörden laut den Erklärungen des Bundesrates entweder überhöhte Preise akzeptieren oder aber der Zugang zu neuen, innovativen Arzneimitteln wäre nicht mehr oder nur stark verzögert sichergestellt.

Laut dem Bundesrat sind die Pharmaunternehmen nicht bereit, in der Schweiz mit ihrem vergleichsweise kleinen Arzneimittelmarkt viel niedrigere öffentlich publizierte Preise zu akzeptieren als im Ausland.<sup>18</sup> Die EKK teilt diese Meinung nicht. Ihrer Ansicht nach ist der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen wie der Höhe, der Berechnung oder den Modalitäten von Rückerstattungen im Zusammenhang mit den Preisen dieser Arzneimittel unerlässlich. Die Kosten der von der OKP vergüteten Arzneimittel werden über die obligatorischen Beiträge der Versicherten finanziert. Somit ist es durchaus legitim, dass hinsichtlich dieser Kosten, die die gesamte Bevölkerung betreffen, Transparenz herrscht. Vor allem wenn für die betreffenden Arzneimittel ein öffentlicher Tarif gilt (da sie auf der SL stehen), der genau und vollständig sein sollte. «Schaufensterpreise» sind damit nicht vereinbar.

<sup>12</sup> Siehe hierzu insb. den Helsana-Report über Arzneimittel (<https://reports.helsana.ch/medizin/2023/>) oder auch Zuercher Caroline, *Les 10 médicaments qui coûtent le plus cher aux caisses-maladie*, in: *Revue Médicale Suisse*, 27.3.2019 (nur auf Französisch).

<sup>13</sup> Siehe hierzu NEK: Medikamentenpreise – Überlegungen zum gerechten Umgang mit teuren neuen Medikamenten, Stellungnahme Nr. 35/2020 vom 2.7.2020. Oder auch: Medikamentenpreise – Überlegungen zum gerechten Umgang mit teuren neuen Medikamenten, Medienmitteilung der NEK vom 5.10.2020.

<sup>14</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-revisionsprojekte/kvg-aenderung-massnahmen-zur-kostendaempfung-paket-2.html>.

<sup>15</sup> BBI 2022 2427 S. 32 ff.

<sup>16</sup> Empfehlung vom 6.1.2021 «Informationen über Arzneimittel mit Preismodellen» bzw. Empfehlung vom 25.3.2021 «Preismodelle autologe CAR-T-Zelltherapie», verfügbar unter: [www.e-doeb.admin.ch](http://www.e-doeb.admin.ch) > Öffentlichkeitsprinzip > Empfehlungen > 2021.

<sup>17</sup> BBI 2022 2427 S. 27

<sup>18</sup> BBI 2022 2427 S. 37

Die Vertraulichkeit bei der Preisfestsetzung sehr teurer Arzneimittel erschwert zudem die Kontrolle der staatlichen Verwaltungstätigkeit. Diese Kontrolle ist jedoch essenziell, um die Fairness und Effizienz des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Die EKK stellt ferner fest, dass für die zur Einschränkung des öffentlichen Zugangs zu diesen Informationen angeführten Gründe der Nachweis fehlt, dass die genannten Risiken bei einer Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips in unserem Land effektiv eintreten würden. So ist es insbesondere wenig wahrscheinlich, dass die Pharmaunternehmen sich weigern werden, ihre Produkte in der Schweiz auf den Markt zu bringen, aus Angst, die öffentlich publizierten Preise könnten viel niedriger sein als im Ausland. Schliesslich ist die Schweiz eher als Hochpreisinsel bekannt, was leider auch für den Arzneimittelbereich gilt. Gemäss dem letzten von Interpharma und Santésuisse gemeinsam durchgeführten Auslandpreisvergleich liegt das Preisniveau patentgeschützter Arzneimittel im europäischen Ausland im Durchschnitt 8,9 Prozent tiefer als in der Schweiz.<sup>19</sup>

Nach Meinung der EKK widerspricht die Einführung von Ausnahmen zum Öffentlichkeitsprinzip in Spezialgesetzen wie dem KVG mit dem Ziel, die effektiven Preise der betreffenden Arzneimittel vertraulich zu behandeln, dem vom Gesetzgeber mit der Inkraftsetzung des BGÖ angestrebten Paradigmenwechsel (weg von der Vertraulichkeit hin zur Transparenz bei der Verwaltungstätigkeit). Die Einführung solcher Ausnahmen hätte zur Folge, dass diese Praxis auch in anderen Bereichen zur Regel würde, was die Integrität des Prinzips an sich gefährden würde und somit keineswegs wünschenswert ist.

3. Prüfen der Möglichkeiten zur Optimierung der Methode für die Preisfestsetzung von Generika und Biosimilars im Einklang mit dem Wirtschaftlichkeitsprinzip.

Die Ergebnisse des letzten von Interpharma und Santésuisse durchgeführten Vergleichs der Fabrikabgabepreise mit dem Ausland zeigen, dass die Preisunterschiede für diese Arzneimittel nach wie vor markant sind: Im Ausland sind Generika um rund die Hälfte günstiger (45,3 %) und Biosimilars kosten 29,9 Prozent weniger als in der Schweiz.<sup>20</sup> Es bleibt somit noch Handlungsspielraum, um Generika und Biosimilars günstiger zu machen. Folglich fordert die EKK den Bundesrat auf, die Möglichkeiten zur Optimierung der Methode zur Preisfestsetzung von Generika und Biosimilars zu prüfen.

4. Differenzierte Überprüfung von bereits kostengünstigen Arzneimitteln, insbesondere zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, beispielsweise durch einen allfälligen Verzicht auf weitere Preissenkungen für diese Arzneimittel.

Nachdem eine Gesamtbilanz bezüglich der Wirksamkeit des Systems gezogen wurde, drängt sich eine Optimierung des Verfahrens für die dreijährliche Überprüfung der Arzneimittel auf, namentlich angesichts dessen, was für andere Kostenpositionen zulasten der OKP bereits erreicht wurde. Auf kurze Sicht und aufgrund der zunehmenden Engpässe bei etablierten Arzneimitteln in der Schweiz, deren Wirtschaftlichkeit seit ihrer Einführung bereits mehrfach überprüft wurde, sollte nach Ansicht der EKK die Überprüfung bereits kostengünstiger Arzneimittel so schnell wie möglich differenziert geregelt werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dazu könnte beispielsweise die Möglichkeit geprüft werden, auf weitere Preissenkungen für diese Arzneimittel zu verzichten. Dank dieser Massnahme, die übrigens auch vom Bundesrat im Rahmen der KVG-Änderungsvorlage (Paket 2) vorgeschlagen wurde, sollte sich vermeiden lassen, dass diese Arzneimittel für die Zulassungsinhaberinnen unrentabel und deshalb aus der SL gestrichen werden, was das Risiko birgt, dass sie durch neuere, viel teurere Arzneimittel ersetzt werden müssen.<sup>21</sup>

<sup>19</sup> Website Verband Interpharma: [https://www.interpharma.ch/wp-content/uploads/2024/05/Communique\\_APV-2023-DE.pdf](https://www.interpharma.ch/wp-content/uploads/2024/05/Communique_APV-2023-DE.pdf).

<sup>20</sup> Website Verband Interpharma: [https://www.interpharma.ch/wp-content/uploads/2024/05/Communique\\_APV-2023-DE.pdf](https://www.interpharma.ch/wp-content/uploads/2024/05/Communique_APV-2023-DE.pdf).

<sup>21</sup> Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2), Ziff. 4.1.2.

## **Empfehlung der EKK an den Bundesrat**

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die EKK dem Bundesrat:

- 1. Organisation einer nationalen öffentlichen Debatte über die Kostenübernahme von sehr teuren Arzneimitteln durch die Grundversicherung als prioritäres Anliegen.**
- 2. Bewahrung der Transparenz bei der Preisfestsetzung sehr kostspieliger Arzneimittel durch Anwendung von Preismodellen.**
- 3. Prüfen der Möglichkeiten zur Optimierung der Methode für die Preisfestsetzung von Generika und Biosimilars im Einklang mit dem Wirtschaftlichkeitsprinzip.**
- 4. Differenzierte Überprüfung von bereits kostengünstigen Arzneimitteln, insbesondere zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, beispielsweise durch einen allfälligen Verzicht auf weitere Preissenkungen für diese Arzneimittel.**

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)